



Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Lengdorf folgende Satzung:

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Lengdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden ist darunter auch jeweils die weibliche Form zu verstehen. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Teil II Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhofsgelände

§ 7 Arbeiten auf dem Friedhofsgelände

§ 8 Abfallentsorgung

Teil III Die Grabstätten/Grabmäler

§ 9 Allgemeines

§ 10 Nutzungsrechte

§ 11 Arten der Grabstätten

§ 12 Einzelgräber

§ 13 Familiengräber

§ 14 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

§ 15 Größe der Gräber

§ 16 Umschreibung des Benutzungsrechts

§ 17 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

§ 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

§ 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber

§ 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

§ 21 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

§ 22 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

§ 23 Grabmalgestaltung

§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

Teil IV Das Leichenhaus

§ 25 Benutzung des Leichenhauses

§ 26 Benutzungszwang

Teil V Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Teil VI Bestattungsvorschriften

§ 28 Allgemeines

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

Teil VII Gebührenerhebung

§ 30 Gebühren und Auslagen

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 31 Ersatzvornahme

§ 32 Haftungsausschluss

§ 33 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

§ 34 Inkrafttreten

Anlage:

- Festsetzungen für Urnenstelen
- Belegungsplan Erdgräber
- Belegungsplan Urnenwand

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Lengdorf unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder.

(2) Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- d) das Friedhofspersonal.

Teil II

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

a) der verstorbenen Gemeindeglieder,

b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist,

c) der durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch des gemeindlichen Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des gemeindlichen Friedhofes oder einzelne Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhofsgelände

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 7 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle abzulagern,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

(4) Die Gemeinde Lengdorf kann Ausnahmen von Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Arbeiten auf dem Friedhofsgelände

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die

ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragssteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 8 Abfallentsorgung

Jeder Besucher des Friedhofes hat darauf zu achten, dass kein Unrat am Friedhof hinterlassen wird.

Verwelkte Blumen, Kränze, Grabkerzen u. ä. sind von den Gräbern zu entfernen und von den Grabinhabern selbst zu entsorgen.

Teil III

Die Grabstätten/Grabmäler

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Lengdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. Der Friedhofsplan ist Anlage dieser Satzung.

(3) Die Belegung der Gräber wird im Rahmen des Friedhofplanes vorgenommen, die Auswahl der Lage eines Grabes ist grundsätzlich nicht zulässig. Berechtigten Wünschen von Angehörigen kann jedoch im Einzelfall entsprochen werden, wenn dadurch die Reihenfolge der Belegung nicht beeinträchtigt wird. Ein Anrecht auf ein bestimmtes Grab und Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 10 Nutzungsrechte

(1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht wird durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr und Aushändigung der Graburkunde erworben.

(2) Die Ruhefrist für verstorbene Erwachsene wird bei Erdbestattungen auf 20 Jahre und für Kinder bis zu 10 Jahren auf 15 Jahre festgesetzt, bei Urnen allgemein auf 15 Jahre.

(3) Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen beisetzen zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter b) bezeichneten Personen.

(4) Das Nutzungsrecht (Absatz 1) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr für 10 Jahre, für 15 Jahre oder für 20 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber (§ 12),
- b) Familiengräber (§ 13),
- c) Urnenstelen (§ 14)

(2) Urnenbestattungen sind auch in Erdgräbern (Einzel- oder Familiengräber) möglich. Jedoch dürfen hier nur vergängliche Urnen eingesetzt werden.

§ 12 Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, sie bestehen aus einer Grabstelle.

(2) In einem Einzelgrab können innerhalb der Ruhezeiten (§ 10 Abs. 2) nur zwei Personen übereinander bestattet werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von 2,40 m beerdigt ist.

§ 13 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, sie bestehen aus zwei Grabstellen.

(2) Es können während der Ruhezeiten (§ 10 Abs. 2) bis zu vier Personen neben- und übereinander in jeder Grabstätte beigesetzt werden, wenn der jeweils zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von 2,40 m beerdigt ist.

§ 14 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschereste und Urne müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(3) Vergängliche Urnen können unterirdisch (in Einzel- oder Familiengräbern) beigesetzt werden. Nicht vergängliche Urnen können in Urnenstelen (Kammern) beigesetzt werden.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei vergängliche Urnen je Quadratmeter.

(5) In Urnenstelen können je Kammer bis zu drei nicht vergängliche Urnen (Standardmaße: Höhe 270 mm und einem Durchmesser von 185 mm) beigesetzt werden.

(6) Für das Benutzungsrecht an Urnenkammern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 13).

(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte bzw. die Urnenkammer verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über die Grabstätte bzw. die Urnenkammer verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

a) für Kinder bis zu 10 Jahren

Einzelgräber	Länge 2,10 Meter
	Breite 0,80 Meter

b) für Personen über 10 Jahre

Familiengräber	Länge 2,10 Meter
	Breite 1,60 Meter
Einzelgräber	Länge 2,10 Meter
	Breite 0,80 Meter

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 0,80 Meter,

bei Kindern bis 10 Jahren wenigstens 1,00 Meter,

bei erwachsenen Personen wenigstens 1,10 Meter.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,70 Meter.

(4) Mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes kann die Gemeinde eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 16 Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 17 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 10 Abs. 2) kann, abgesehen von den Fällen in § 16, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist (§ 10 Abs. 2) des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit (§ 10 Abs. 4) zugewiesen.

§ 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 16 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist (§ 10 Abs. 2) als Nutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(4) Übernimmt für das Einzelgrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist (§ 10 Abs. 2) anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist (§ 10 Abs. 2) als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel

einzebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist (§ 10 Abs. 2) anderweitig zu vergeben.

Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 21 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 31 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 22 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 23 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung, sowie der Farbe,

b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragendem Grundriss des Grabmals,

c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 22 und 23 dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 22 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

1. Stehende Grabdenkmäler (Grabsteine)

a) bei Kindergräbern Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m

b) bei Einzelgräbern Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m

c) bei Familiengräbern Höhe 1,60 m, Breite 1,60 m

2. Liegende Grabdenkmäler (Grababdeckplatten)

a) bei Kindergräbern Länge 1,20 m, Breite 0,80 m

b) bei Einzelgräbern Länge 1,40 m, Breite 0,80 m

c) bei Familiengräbern Länge 1,65 m, Breite 1,60 m

(2) Die Höchstmäße für die Einfassung und Bepflanzung der Grabstätte betragen im Regelfall ab Hinterkante des Grabmales

a) bei Kindergräbern Länge 1,50 m, Breite 0,80 m

- b) bei Einzelgräbern Länge 1,50 m, Breite 0,80 m
c) bei Familiengräbern Länge 1,65 m, Breite 1,60 m

§ 23 Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es sind auch schmiedeeiserne Grabdenkmäler zugelassen.

Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(3) Grabdenkmäler, Grababdeckplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 21) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

TEIL IV

Das Leichenhaus

§ 25 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und der Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen sowie von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Aufbahrung erfolgt in der Regel im geschlossenen Sarg. Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn

a) die Angehörigen es wünschen,

b) der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt war,

c) die Leiche abstoßend wirkt (z. B. entstellende Krankheits- oder Unfallfolgen).

(3) Besuchern und Angehörigen kann nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung der Zutritt zum Aufbewahrungsraum gewährt werden.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671).

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 26 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 10 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Hospizeinrichtung u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder Krematorium zur früheren Einsargung oder Einäscherung freigegeben und innerhalb einer Frist von 10 Stunden überführt wird.

TEIL V

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich der notwendigen Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

(2) Die Bestattung und sämtliche damit verbundenen Arbeiten müssen von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

TEIL VI

Bestattungsvorschriften

§ 28 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 29 Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober mit April, und zwar nur in der Regel in den frühen Morgenstunden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

(2) Jede Leichenausgrabung bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatl. Gesundheitsamtes.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

Teil VII

Gebührenerhebung

§ 30 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des von der Gemeinde Lengdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und den entsprechenden Vereinbarungen mit dem beauftragten Bestattungsinstitut zu entrichten.

TEIL VIII

Schlussbestimmungen

§ 31 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen im Sinne dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1993 außer Kraft.

Lengdorf, den 05.11.2014

Sigl
Erste Bürgermeisterin





Anlage 1

- Festsetzungen für Urnenstelen -

1. Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen.
2. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen.
3. Für die Beschriftung ist ausschließlich die Farbe „Schwarz“ zulässig.
4. Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz durchzuführen.
5. Der Entwurf der Beschriftung ist der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.
6. Das Anbringen von Porzellanbildern und gravierten kirchlichen Ornamenten auf den Verschlussplatten ist zulässig.
7. Nicht zulässig ist das Anbringen von anderen Gegenständen wie Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten oder Kunstblumen.
8. Das Anbringen von irgendwelchen Gegenständen an den Stelenkörpern ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlung sofort kostenpflichtig entfernt.
9. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig.
10. Das Anbringen und Abstellen von Gegenständen auf der Abdeckplatte der Stelen ist verboten.

11. Die Verschlussplatten (Granittüren) der Stelenkammern gehen nach Ablauf der Belegungsfrist in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde zur Beschriftung an den Steinmetz ausgehändigt.

12. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen und der Steinmetzfirma direkt zu erstatten.

Anlage 3 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Belegungsplan Urnenwand

(Ansicht der Frontseite)



